

Amtsvortrag zu TOP. 10.) Genehmigung der Finanzierung für das Projekt „Straßenbauprogramm 2021-2023 – KIG 2020“

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2021-2650877-Ho

Bearbeiter/-in: Evelin Holzinger
Tel: 0732 7720-16144
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32
4752 Riedau

Linz, 08.07.2021

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für das Projekt "Straßenbauprogramm 2021-2023 - KIG 2020"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 31. Mai 2021, GZ 612/2021, ergibt unsererseits für das Projekt "Straßenbauprogramm 2021-2023 - KIG 2020" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	2022	2023	Gesamt in Euro
IB	10.000	10.000	10.000	30.000
Bankdarlehen	200.000			200.000
Eigenmittel der Gemeinde	20.800	20.800	20.917	62.517
BMF KIG 2020	176.436			176.436
LZ, Verkehr	20.000	20.000	20.000	60.000
BZ - Sonderfinanzierung - KIG 2020	35.047			35.047
Summe in Euro	462.283	50.800	50.917	564.000

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung vorgesehenen

Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 35.047 Euro

wurden mit Regierungsbeschluss vom 02.08.2021 gewährt und gleichzeitig flüssiggemacht.

Die Überweisung des Betrages wird am 09.08.2021 veranlasst.

Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, die Voraussetzungen für eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens zu schaffen. Dazu weisen wir auf die Bestimmungen des § 79 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit dem § 13 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung i.d.g.F. hin, wonach ein entsprechender Beschluss durch den Gemeinderat vor Beschlussfassung des Finanzierungsplans zu erfolgen hätte.

Wir weisen darauf hin, dass vor Beschluss der oben angeführten Finanzierungsdarstellung im Gemeinderat das Projekt in die Prioritätenreihung aufzunehmen ist und so auch vom Gemeinderat beschlossen wird.

Das Gemeindereferat hat keinen Einfluss in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt, die in der Finanzierungsdarstellung enthaltenen Landeszuschüsse tatsächlich gewährt und ausbezahlt werden. Die Gemeinde hat sich daher zu bemühen, dass diese Landeszuschüsse auch tatsächlich gewährt werden. Der Ausgleich fehlender Landeszuschüsse durch BZ-Mittel ist nicht möglich.

Die Aufnahme des in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehens bedarf gemäß § 84, Abs. 4, Z. 3, Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020, keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-JI/Pü vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Für das Darlehen ist eine Laufzeit von maximal 20 Jahren vorzusehen.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Birgit Gerstorfer
Landesrätin